

Name der Gesellschaft
Niederrheinische Dampfschleppschiffahrts=Gesellschaft.

会社名
ニーダーライン蒸気曳航会社

認可年月日
1857.05.04.

業種
汽船

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf,
Jg.1857, SS.432-433.

ファイル名
18570504NDGD_A.pdf

(Nr. 968.) Die besetzte Hülfspredigerstelle der kleinern evang. Gemeinde zu Mülheim a. d. R. betr.
Die Wahl des Candidaten des evangelischen Predigtamtes Heinrich Carl Julius Küh-
lenthal aus Kennep zum Hülfsprediger der kleinern evangelischen Gemeinde Mülheim a. d.
Ruhr, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.
Coblenz den 30. Mai 1857. Königlich-consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 969) Zusätze und Abänderungen des Statuts der Niederrheinischen Dampfschleppschiffahrts-Gesell-
schaft zu Düsseldorf betr. I. S. III. Nr. 4457.

Nachstehenden wörtlich also lautenden Allerhöchsten Erlass:

Auf den Bericht vom 17. April d. J. will Ich den, nach der anliegenden Ausfertigung
des Protokolls vom 30. Juli 1855, sowie nach dem notariellen Akte vom 5. August 1856
von den General-Versammlungen der Niederrheinischen Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft zu
Düsseldorf beschlossenen und in der beigefügten Verhandlung vom 21. Januar d. J. zusam-
mengesetzten Abänderungen und Zusätzen des unter dem 22. Mai 1846 und 20. März 1852
bestätigten Statuts dieser Gesellschaft Meine Genehmigung mit der Maßgabe ertheilen, daß
die nach Artikel 16 für die General-Versammlungen angeordnete Wahl eines Protokollführers
und Mitvollziehung des Protokolls durch denselben künftig nicht mehr stattfinden hat.

Die Artikel 9 bis 12, 16 und 22 des bisherigen Statuts und seines Nachtrags werden
aufgehoben. Potsdam den 4. Mai 1857.

gez. Friedrich Wilhelm

(ggz.) von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche
Arbeiten und den Justiz-Minister.

bringen wir nebst den nachfolgenden Abänderungen und Zusätzen zu dem Statute der Nieder-
rheinischen Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft hierselbst durch Gegenwärtiges zur öffentlichen
Kenntniß. Düsseldorf den 4. Juni 1857.

Abänderungen und Zusätze zu dem Statute der Niederrei- nischen Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft.

Neunter Artikel.

Die Uebertragung von Aktien erfolgt auf gemeinschaftlichen schriftlichen Antrag des Ge-
denten und des Cessionars bei der Direktion, welche darauf die Umschreibung in dem Aktien-
buche der Gesellschaft bewirkt, und außerdem die Cession auf der Rehrseite des Aktien-Doku-
ments vermerkt; Letzteres kann auch an anderen Orten durch Bevollmächtigte der Direktion
geschehen.

Zehnter Artikel.

Um zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung und Vermehrung der Betriebsmittel, so-
wie zur Deckung der in außerordentlichen Fällen nöthigen Ausgaben, stets bereite Fonds zu
haben, sollen dieselben aus dem Reinertrage jährlich zurückgelegt und daraus ein Verschleiß-
und ein Reserve-Fonds gebildet werden.

Als Reinertrag wird diejenige Summe angenommen, welche nach Abzug sämtlicher
Betriebs-, Verwaltungs- und Unterhaltungs-Kosten sich ergibt.

Von dem Rein-Ertrage sollen zunächst zur Deckung des allmäligen Verschleißes der Schiffsgefäße und Utensilien mindestens zwei Prozent und höchstens fünf Prozent des eingezahlten Aktien-Kapitals für den Verschleiß-Fonds angesammelt und sodann nach Abzug dieser Summe von dem nun noch bleibenden Ueberschusse bis zu zwanzig Prozent für den Reserve-Fonds hinterlegt werden.

Der Verschleiß-Fonds, aus welchem auch die Abschreibung auf die Schiffe und das Inventar stattfinden wird, muß ebenso wie der Reserve-Fonds ganz getrennt verwaltet und die aus denselben erwachsenden Zinsen beiden Fonds unverkürzt zugeschlagen werden; wenn dieselben zusammen sich auf Einhundert Tausend Thaler belaufen, so wird die betreffende Zurücklegung vom Reingewinne der Erwägung der Direktion und der Genehmigung der General-Versammlung anheimgegeben.

E l f t e r A r t i k e l .

Der Reinertrag eines jeden Kalenderjahres wird im Monat April oder Mai des nächstfolgenden Jahres als Dividende auf sämtliche Aktien gleichmäßig vertheilt. Die Dividende, worüber die Direktion auf Verlangen für jede Aktie einen mit der Nummer derselben versehenen Erhebungsschein ausfertigt, wird in Amsterdam und Düsseldorf und sonst noch in den Orten gezahlt, welche die Direktion bestimmen wird.

Z w ö l f t e r A r t i k e l .

Im Monat April jeden Jahres findet regelmäßig zu Düsseldorf eine General-Versammlung der Aktionäre statt, welcher über die Geschäfte und Resultate des verfloßenen Jahres Bericht erstattet wird, und welche außer der Wahl der Mitglieder der Direktion über diejenigen Angelegenheiten zu beschließen hat, welche ihr von der Direktion oder einzelnen Aktionären zur Entscheidung vorgelegt werden.

S e c h s z e h n t e r A r t i k e l .

Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende der Direktion resp. dessen Stellvertreter, welcher auch den Protokollführer und die Scrutatoren bestimmt, wenn die General-Versammlung es nicht vorzieht, dieselben zu wählen.

Das Protokoll wird von den anwesenden Mitgliedern der Direktion und von dem Protokollführer, sowie von denjenigen Aktionären, welche es verlangen, unterzeichnet.

Die Protokolle der General-Versammlung müssen notariell aufgenommen, von den anwesenden Mitgliedern der Direktion und von den anwesenden Aktionären, welche es verlangen, unterzeichnet werden.

Z w e i u n d z w a n z i g s t e r A r t i k e l .

Die zu Düsseldorf wohnenden vier Mitglieder der Direktion erhalten außer dem Erfolge ihrer im Interesse der Gesellschaft gemachten Auslagen eine Entschädigung für ihre Mühe-waltung.

Diese Entschädigung soll für jene vier Mitglieder zusammen bestehen in fünf Prozent von dem nach Abzug der Betriebs- und Verwaltungskosten sich ergebenden Gewinne, jedenfalls aber in der Summe von Tausend Thalern.

Zusätzlicher Artikel am Schlusse des Statuts aufzunehmen.

Die königliche Regierung zu Düsseldorf ist befugt, einen Commissar zur Wahrnehmung des staatlichen Obergewichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen.

Dieser Commissarius kann nicht nur die Direktion, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen und ihren Beratungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen, sowie die Bilanzen der Gesellschaft veröffentlichen.